

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt
Grevesmühlen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Fassung vom 30.11.2016**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777,833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V2015, S. 436) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom 30.11.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen am 12.09.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Grevesmühlen erhebt für die Straßen gemäß Verzeichnis laut Anlagen 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung.

(2) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, beträgt **25** vom Hundert und wird von der Stadt getragen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grevesmühlen in der jeweils gültigen Fassung als dinglich Berechtigte oder dinglich Berechtigter eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks verpflichtet ist, die gebotene öffentliche Leistung in Anspruch zu nehmen. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind demnach Personen, welche im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung als dinglich Berechtigte oder Berechtigter eingetragen sind. Im Einzelnen gilt:

1. Personen, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als dinglich Berechtigte eingetragen sind, sind für dieses Kalenderjahr Verpflichtete nach Absatz 1.

2. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse, hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

3. Melden weder die bisherigen noch die neuen Gebührenpflichtigen eine erfolgte Rechtsänderung, haften sie als Gesamtschuldner bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Rechtsübergang bekannt gegeben wird.

4. Ist an einem Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher verpflichtet.

5. Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I, S. 465) getrennt, ist die

Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

6. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

7. Die Stadt Grevesmühlen bestimmt, dass auch Pächterinnen oder Pächter anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. Die auf volle Meter auf- oder abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes (Abrundung bis 0,50 m, Aufrundung ab 0,51 m).

2. Die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung (Anlagen 1 und 2) angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der Grundstücksgrenze, welche der Straße zugekehrt ist, auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- a) in der Reinigungsklasse 1: 2,26 EUR
- b) in der Reinigungsklasse 2: 0,00 EUR.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen wird in den Reinigungsklassen 1 und 2 durch die Stadt vorgenommen.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gehührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht oder ermäßigt sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse,

Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenschild für die Dauer der Einschränkung ganz. Als Hinderungsgrund im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners durch Gebührenschild festgelegt. Dabei endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenschild beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen und wird dem Gebührenschildpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig zu je einem Viertel,

am 15. Februar
am 15. Mai,
am 15. August,
am 15. November

jedes Jahres.

(3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenschildbescheides fällig.

(4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwendung verfügen.

(3) Für die Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden die Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Grevesmühlen vom 17. Juni 1997 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 30.11.2016

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)